Geänderte und neugefasste SATZUNG

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung

vom 03. März 2023

TENNISCLUB „GRÜN-WEISS“ BEVENSEN e.V.

Gegründet 1927

Satzung des Tennisclubs „Grün-Weiß“ Bevensen e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tennisclub „Grün-Weiß“ Bevensen e.V.
2. Sitz des Vereins ist Bad Bevensen.
3. Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister Lüneburg unter der Nr. VR 140146.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der tennissportlichen Übungen und Leistungen, durch Training, Durchführung von Turnieren und Wettkämpfen im Sommer auf den eigenen Plätzen und im Winter in den dem Sport allgemein zur Verfügung stehenden Hallen verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 – 68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied

a. des Landessportbundes Niedersachen e.V. und seinen Gliederungen.
b. Kreissportbund.Uelzen.e.V.
c. des Niedersächsischen Tennisverbandes e.V., Bad Salzdetfurth.

Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen dieser Verbände unterworfen.

II. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

1. Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus
- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

2. Aktive Mitglieder sind all diejenigen, die sich aktiv am sportlichen Geschehen und an der Vereinsarbeit beteiligen, oder sich aktiv in der Vereinsführung betätigen.

3. Passive Mitglieder sind all diejenigen, die aus persönlichen Gründen von der aktiven Mitgliedschaft in die passive Mitgliedschaft ganz oder zeitweise überwechseln. Passive Mitglieder können sich rechtzeitig zu Beginn einer Saison wieder aktiv eintragen lassen.

4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich innerhalb der Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand als Ehrenmitglieder vorgeschlagen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit endgültig über die Aufnahme.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. des Kalenderjahres möglich.

3. Die Austrittserklärung muss schriftlich bis spätestens zum 15.12. des Kalenderjahres an den Vorstand des Vereins erfolgen.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann erfolgen

- wenn das Mitglied mehr als 3 Monate mit dem Beitrag in Zahlungsverzug ist,
- wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstoßen hat,
- wenn das Mitglied die Interessen des Vereins nach außen nicht vertritt,
- wenn das Mitglied gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt oder
- wenn das Mitglied sich einer unehrenhaften Handlungsweise, die mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht, nachweisbar schuldig gemacht hat.

2. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragsleistungen und Beitragspflichten

1. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln. Sie ist Bestandteil der Vereinssatzung.

2. Die Beitragsordnung regelt die mitgliedschaftlichen Pflichten: Höhe der Mitgliedsbeiträge, mögliche Aufnahmegebühren, die Erhebung von Umlagen sowie Sachleistungen und die Leistung von Diensten (Arbeitseinsätze).
   Diese können nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Leistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
   Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.

2. Jugendliche unter 16 Jahren können über den Jugendwart Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen.

3. Alle aktiven und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Tennisplätze und Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

4. Der ausgehängten Haus- und Platzordnung hat jedes Mitglied Folge zu leisten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die vorgeschriebene Sportkleidung zu tragen.

5. Die bei Turnieren gewonnenen Mannschaftspreise werden Eigentum des Vereins, die an die Person gebundenen Preise bleiben Eigentum des Mitglieds.

IV. Organe des Vereins

§ 11 Vereinsorgane

a) die Mitgliederversammlung
b) der Gesamtvorstand
c) der Vorstand nach § 26 BGB

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.

3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der fünfte Teil aller Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung wird die Versammlung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Unabhängig hiervon kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter wählen.

6. Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handzeichen, wenn nicht geheime Wahl verlangt wird. Ein Antrag ist angenommen, wenn er einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

7. Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Der Vorstand entscheidet, ob später eingehende Anträge als Dringlichkeitsanträge noch auf die Tagesordnung gesetzt werden.

8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Die Wahl des Vorstands. Bei nur einem Wahlvorschlag kann die Wahl offen durch Handzeichen (Akklamation) erfolgen, bei mehreren Wahlvorschlägen hat die Wahl in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

b) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts, des Geschäftsberichts und des Rechnungsabschlusses. Die Entlastung des Gesamtvorstands.

c) Die Beschlussfassung über den Voranschlag für das laufende Kalenderjahr.

d) Die Genehmigung zur Änderung der Beitragsordnung.

e) Die Bestätigung der Aufnahme neuer Mitglieder.

f) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

g) Die Entscheidung über Mitgliedsausschlüsse.

h) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.

i) Die Wahl von 2 Rechnungsprüfern

j) Die Beschlussfassung über die Erneuerung der Plätze oder Erweiterung des Clubhauses.

k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte.

§ 14 Gesamtvorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 volljährigen Vereinsmitgliedern,

a) aus dem/der 1. Vorsitzenden
b) aus dem/der 2. Vorsitzenden
c) aus dem/der Geschäftsführer/in
d) aus dem/der Sportwart/in
e) aus dem/der Jugend- und Jüngstenwart/in
f) aus dem/der Schriftführer/in
g) aus dem/der Clubanlagenmanager/in

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Jedes Jahr werden 4 bzw. 3 Mitglieder des Vorstands neu gewählt und zwar in jedem ungeraden Jahr der/die 1. Vorsitzende, der/die Sportwart/in, der/die Schriftführer/in und der/die Clubanlagenmanager/in, in jedem geraden Jahr der/die 2. Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in und der/die Jugend- und Jüngstenwart/in.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, welches turnusmäßig nicht zur Wahl steht, so ist hierfür zusätzlich ein neues Vorstandsmitglied zu wählen bis zum Ablauf der turnusmäßigen Amtszeit dieses Vorstandspostens. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

4. Können Vorstandsposten nicht besetzt werden, bleiben diese vakant, und die Arbeit wird von einem oder mehreren der anderen Vorstandsmitglieder übernommen. Dadurch sind Doppelfunktionen im Vorstand möglich.

5. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

§ 15 Zuständigkeiten und Aufgaben des Gesamtvorstandes

Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins, im Besonderen

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- die Erstellung des Jahresvoranschlags, sowie Abfassung des Geschäftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- die Vorbereitungen der Mitgliederversammlungen,
- die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
- die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.

Der/die 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. In dringenden Ausnahmefällen ist er/sie berechtigt, zum Wohle des Vereins unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Dem/der Geschäftsführer/in obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher, der Kassen- und Bankgeschäfte, die Überwachung der Geldeingänge und –ausgänge, sowie der Mitgliederverwaltung.

Der/die Sportwart/in ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Spiel- und Sportbetriebs verantwortlich.

Dem/der Jugend- und Jüngstenwart/in obliegt die Heranführung der Jugendlichen an den Tennissport.

Dem/der Schriftführer/in obliegt die Erstellung der Einladung zur Mitgliederversammlung sowie der Protokolle aller Versammlungen. Darüber hinaus ist er / sie für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

Der/die Clubanlagenmanager/in ist verantwortlich für die Bespielbarkeit der Plätze, für die Pflege der Außenanlage und für die Instandhaltung des Clubhauses.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens 3 Mitglieder erschienen sind. Die Einladung der Vorstandsmitglieder hat entweder schriftlich oder telefonisch zu erfolgen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstands ist erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden bzw. des/derjenigen, der/die die Vorstandssitzung leitet.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins sind von dem zuständigen Vorstandsmitglied und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Bankvollmachten haben der/die 1. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in. Jeder ist allein zeichnungsberechtigt.

§ 16 Vorstand gemäß § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in.
Der/die 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Der/die 2. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in vertreten den Verein gemeinschaftlich.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Änderungen der Satzung

1. Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 19 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt folgende Vereinsordnungen zu erlassen:

a) Ehrenordnung
b) Beitragsordnung
c) Geschäftsordnung
d) Platz- und Spielordnung

§ 20 Vergütungen

(1) Vereins- und Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
(2) Bei Bedarf können Vereins- und Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
(3) Bei Bedarf können Übungsleitertätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden.
(4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2. und 3. trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
(5) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

§ 21 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.

2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

3. Die Kassenprüfer überprüfen einmal jährlich die gesamte Kassenführung des Vereins mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

4. Soll über das Ergebnis einer Kassenprüfung im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berichtet werden, ist ein entsprechender Antrag an den Vorstand zu stellen.

§ 22 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Dies können sein:
   - Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität
   - Anschrift, Bankverbindung, Telefon/-faxnummer, E-Mail-Anschrift
   - Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, Leistungsklasse, Spielergebnisse

   Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

   Dem Niedersächsischen Tennisverband sind diese Daten unter geschützter Zugangsberechtigung zugänglich.

2. Der Verein ist berechtigt, die regionale/ überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse incl. Bilder und Photos zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.
   Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage/ Vereinszeitung/ Infotafel im Vereinsheim sowie in den Medien bekannt gemacht werden.

   Das Mitglied kann einer Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein jede Veröffentlichung.

3. Mitgliederlisten werden ausschließlich auf Anforderung an den Niedersächsischen Tennisverband, den Vorstand und Vereinsmitglieder mit Funktionen herausgegeben, für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich sind, und wenn sie zu Verbands-/ Vereinszwecken verwendet werden

4. Der Verein ist berechtigt seinen Sponsoren einmal jährlich eine Mitgliederliste mit den Namen und Anschriften der Vereinsmitglieder auszuhändigen. Jedes Mitglied kann der Weitergabe widersprechen. In diesem Falle werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Liste entfernt.

5. Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten aus dem EDV-System des Vereins entfernt. Daten, die aus steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, werden ab der schriftlichen Austrittsbestätigung bis zu zehn Jahre vom Vorstand festgehalten.

§ 23 Haftungsklausel

Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des § 31 BGB.

VI. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung des Vereins

a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins muss mit 3/4 Mehrheit aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.
b) Falls von der Mitgliederversammlung nichts anderes beschlossen wird, sind der/die 1 Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in zu Liquidatoren ernannt, deren Rechte und Pflichten sich aus §§ 47 ff BGB ergeben.

c) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Bad Bevensen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 25 Gültigkeit der Satzung

1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 03. März 2023, in Bad Bevensen beschlossen.

2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

3. Die bisherige Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung und zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Bad Bevensen, den 03. März 2023